

# WIRTSCHAFTSIMPULSPROGRAMM FÜR AUSBILDUNGSMASSNAHMEN BEI KMUs Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln



LAND  
OBERÖSTERREICH

Achtung: Dieser Antrag kann nur positiv bewertet werden, wenn eine Bundesförderung (AMS Qualifizierungsförderung) nicht möglich ist!

## LWLD-Wi/E-9

### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und  
ländliche Entwicklung

Abteilung Wirtschaft und Forschung

Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel
-----------------

Zutreffendes ankreuzen!

### Beihilfenwerber/in

Firmenname			
Firmenbuchnummer		Mitgliedsnummer Wirtschaftskammer OÖ.	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____		
Geschäftsleitung			
Verantwortliche/r Bearbeiter/in	DW		
Rechtsform			
Gegenstand des Unternehmens (Produktions- und Leistungs- programm)			

### Überweisung des Förderungsbetrages an

Bankverbindung	Bankinstitut _____ Kontoinhaber/in _____ IBAN _____ BIC _____
----------------	--

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend). Der BIC ist eine international standardisierte Bankleitzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

### Angaben des Unternehmens zur Feststellung der Betriebsgröße

Um welches Unternehmen gemäß der Definition für KMU, verlautbart im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L124/36 vom 20.05.2003 (siehe Beiblatt „Definition kleiner und mittlerer Unternehmen“, Richtlinien WIP) handelt es sich beim Antragsteller?

<input type="checkbox"/> kleines Unternehmen	<input type="checkbox"/> mittleres Unternehmen	<input type="checkbox"/> großes Unternehmen
--	--	---

(Bestätigung des Steuerberaters ist beizulegen.)

Mitarbeiteranzahl im Jahresdurchschnitt	
Bilanzsumme	
Umsatzsumme	
Ist der Förderungswerber eigenständig	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Wenn nein, dann Erläuterung der Strukturen der Beziehungen zu anderen Unternehmen (direkt und indirekt im In- und Ausland)  <hr/> <hr/> <hr/>

## Schulungsumfang

Mit diesem Antrag wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt \_\_\_\_\_ Personen beantragt. Für jede dieser Personen ist ein Personenblatt sowie ein Bildungsplan auszufüllen.

## Ausbildungsmaßnahme (Mindestbetrag pro Maßnahme Euro 500,00)

Ausbildungsinstitution \_\_\_\_\_ Kurstitel \_\_\_\_\_  
 Kursgebühr pro Person (exkl. MWSt.) \_\_\_\_\_ Euro; Kursort \_\_\_\_\_  
 Kursdauer (Zeitraum) von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
**Wurde oder wird von (einer) anderen (Förderungs)stelle(n), wie z.B. Arbeitsmarktservice, Sozialversicherung, Landesschulrat, Kammer, Europ. Sozialfonds, eine Förderung gewährt?**  
 **Nein (Begründung)**       **Ja (schriftliche Bestätigung[en] beilegen)**

## Sonstige Angaben

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln ange-sucht oder werde(n) ich (wir) noch ansuchen:

Ja       Nein

Wenn ja: Förderstelle(n): \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

## Beihilfenrechtliche Grundlagen:

### De-minimis-Beihilfen:

**Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.**

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten       Ja       Nein

Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

**Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:**

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 idF. des Landesgesetzes LGBl. Nr. 68/2012 (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung und Belästigung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, Alter, Geschlecht und sexueller Orientierung verboten.

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

**Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:**

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin / der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/files/publikationen/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

**In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern?**

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

**Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?**

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

---

---

**Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.**

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja

Nein

Wenn ja: am \_\_\_\_\_

**Erforderliche Unterlagen:**

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. Nachweis der unbefristeten Gewerbeberechtigung
2. Bei firmeninternen Trainings ist eine vollständige Teilnehmerliste (ausgefüllt vom Weiterbildungsinstitut) beizulegen
3. Teilnahmebestätigung und, sofern vorhanden, Zeugnis
4. Rechnung
5. Beleg über die eingezahlte Kursgebühr
6. Bildungsplan(-pläne) u. Personenblätter (Anhang 1 und Anhang 2)

**HINWEIS:**

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind.

Falsche oder gefälschte Angaben oder Nachweise führen sowohl zu strafrechtlichen Folgen als auch zu Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Land Oberösterreich.



**BILDUNGSPLAN****(Pro Teilnehmer/in ist ein eigener Bildungsplan zu erstellen und unterschrieben dem FÖRDERANTRAG beizulegen!)**

Firma	
Schulungszeitraum	von _____ bis _____
Name Arbeitnehmer/in	

Wir ersuchen Sie um Angaben zu **allen** vorgegebenen Punkten, da eine Förderung zu den Ausbildungskosten bei unvollständig vorgelegten Bildungsplänen **nicht** zuerkannt werden kann. Sollte das in den Feldern vorgegebene Platzangebot nicht ausreichen, ersuchen wir Sie, ein Beiblatt zu verwenden, unter Berücksichtigung der vorgegebenen Struktur.

**Inhaltliche Schwerpunkte**

die im Bildungsplan jedenfalls enthalten sein müssen:

- 1. Diagnose der Ist-Situation des/der Arbeitnehmer(s)/in am Arbeitsplatz und Beschreibung der erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Voraussetzung sind, um den Anforderungen des bestehenden oder allenfalls zukünftig geplanten Arbeitsplatzes gerecht zu werden.**

- 2. Begründung für die überbetriebliche Verwertbarkeit der Ausbildungsmaßnahme (Warum erhöht/erhöhen diese Ausbildung(en) für den/die Arbeitnehmer/innen im Falle eines Dienstgeberwechsels die Chancen für einen neuen Job?)**

---

 firmenmäßige Unterzeichnung  
Arbeitgeber

---

 erstellt am

---

 Unterschrift Arbeitnehmer/in

(Der erstellte Bildungsplan ist sowohl vom Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer/in zu unterfertigen)

## Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" \*) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; 2
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; 3
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen 4

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. 1

2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namens und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige  
Unterschrift Förderungswerber/in

\*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Serviceangebote > Förderungen

## Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

### 1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
  - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
  - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
  - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
  - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
  - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
  - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

### 2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
  - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
  - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsausmaß von mindestens 40 % der

Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabegesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.

- c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
  - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
  - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
  - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (z.B. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.
  - g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.
3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

### 3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an
  - die zuständigen Organe des Bundes,
  - die zuständigen Landesstellen,
  - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
  - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
  - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
  - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
  - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen

wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 2.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftragsgeberin oder des Auftragsgebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden.
4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.
5. Personenbezogene Daten über Förderungen aus den einzelnen Tätigkeitsbereichen im Sinne der einheitlichen Kategorisierung sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung (gemäß § 25 Abs. 1 Transparenzdatenbankgesetz 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zur Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden, sofern sie aus dem privatwirtschaftlichen Bereich stammen, nicht sensibel im Sinne des § 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000 sind und ein überwiegendes berechtigtes Interesse im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 4 Datenschutzgesetz 2000 an der Übermittlung vorliegt.

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn

- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
- der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
- Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
- übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
- über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckendem Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
- das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde,
- das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left( \text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.



## Förderrichtlinien – Merkblatt

### Wer wird gefördert?

Nur wenn über das Arbeitsmarktservice keine Förderung möglich ist (siehe "Was ist noch zu beachten?") Klein- und Mittelbetriebe bis 250 Mitarbeiter, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Oö. sind, deren Jahresgesamturnsatz 50 Mio. Euro oder deren Bilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt (gem. L 124/36 der Europäischen Union vom 20.05.2003 betreffend Definition von Klein- und Mittelbetrieben).

### Für welche Personen kann die Firma eine Förderung beantragen?

Für alle Mitarbeiter/innen, die in einer oberösterreichischen Betriebsstätte beschäftigt sind und während der gesamten Schulungsdauer vom Beihilfenwerber in einem vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnis beschäftigt sind.

Nicht förderbar sind Dienstnehmer/innen in definitiv gestellten Dienstverhältnissen, geringfügig Beschäftigte, auf Basis eines Werkvertrages Beschäftigte und sogenannte "freie" Dienstnehmer/innen, Lehrlinge, selbständig Erwerbstätige (mit oder ohne Gewerbeschein), Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in Kapitalgesellschaften sowie in Betrieben mit anderer Rechtsform jene leitenden Angestellten, denen ein dauernd maßgeblicher Einfluss auf die Führung des Unternehmens zukommt und für die deshalb keine Arbeiterkammerumlage zu entrichten ist.

### Was wird gefördert?

Kurs- und Prüfungskosten, nicht aber Fahrt- und Nächtigungskosten.

### Wie viel wird gefördert?

Bis zu 25 % der Kurskosten exkl. MWSt. für Kleinst- und Kleinunternehmen.

Bis zu 15 % der Kurskosten exkl. MWSt. für mittlere Unternehmen.

Die Restkosten müssen vom Arbeitgeber getragen werden und dürfen nicht vom Schulungsteilnehmer oder einem Dritten ersetzt werden.

### Welche Bildungsmaßnahmen werden gefördert?

Berufsorientierte Bildungsmaßnahmen ausschließlich in den Bereichen Export und Technologie/Innovation ab 500 Euro exkl. MWSt. sofern diese von externen, professionellen Bildungsunternehmen oder externen professionellen Ausbildungstrainern veranstaltet werden sowie überbetrieblich verwertbar sind. Die überbetriebliche Verwertbarkeit ist im Bildungsplan zu begründen. Auch firmeninterne Trainings sind förderbar, sofern das Training von einem externen Weiterbildungsanbieter durchgeführt wird und das vermittelte Wissen nicht nur rein im eigenen Betrieb verwertbar ist.

### Wie erfolgt die Erledigung und Entscheidung der Anträge?

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Mitteilung des Landes Oö. Auf Beihilfen nach diesem Förderprogramm besteht kein Rechtsanspruch. Insbesondere behält sich das Land Oö. auch vor, Anträge abzulehnen, wenn die zur Verfügung stehenden Beihilfenmittel vorzeitig erschöpft sein sollten.

### Was ist noch zu beachten?

- Anträge nach diesem Merkblatt können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – für alle förderungsfähigen Vorhaben eingebracht werden, deren Beantragung und Durchführung nach dem 1.1.2015 liegen.
- **Anträge müssen spätestens 3 Monate nach Kursende mit allen erforderlichen Belegen (lt. Antrag) eingereicht werden.**
- Es sind zuerst Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes zu beantragen (AMS).
- Die im Antrag bekannt gegebenen Daten werden für Verwaltungszwecke EDV-mäßig gespeichert.
- Im Falle einer Beihilfengewährung auf Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sind nicht nur die Beihilfenbeträge zurückzuzahlen, sondern es ist auch mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- Allfällige Abwesenheiten in der Ausbildung dürfen 25 % der Gesamtausbildungszeit nicht überschreiten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn als Abschluss eine Prüfung vorgesehen ist und diese positiv abgelegt wird.

### Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Wirtschaft und Forschung (Wi)  
Tel.: (+43 732) 77 20-151 32; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 85;  
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at